supi lernen
SCHULUNG & BERATUNG SONDERPÄDAGOGIK

SEPARATIV UND INTEGRATIV
AMBULANT UND SITUATIV
UNTERSTÜTZEND UND BERATEND

supi lernen
Christof Suppiger
Winterthurerstrasse 124
8006 Zürich

Direktwahl: 076 572 45 00
christof.suppiger@bluewin.ch
www.supi-lernen.ch

Covid-19-Schutzkonzept für
Einzel- und Zweierunterricht als Sonderschulung

1. Einleitung
1.1 Zweck
Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen supi lernen den Präsenzunterricht teilweise wiederaufnehmen kann.

1.2 Geltungsbereich
Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzel- und Zweierunterricht.
Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen sind deshalb nicht Gegenstand des Schutzkonzepts.
Das Schutzkonzept der Volksschule massgebend.

1.3 Vollständigkeitsgebot
Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der SchülerInnen gewährleisten.

1.4 Verantwortung
Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schutzbeauftragte von supi lernen verantwortlich. Vor Ort ist Herr Suppiger verantwortlich. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung supi lernen. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

2. Personen
2.1 Freistellung vom Präsenzunterricht
Die Direktion MKZ informiert alle Lehrpersonen darüber, dass sie grundsätzlich das Recht haben, vom Präsenzunterricht befreit zu werden, sofern sie zu den gemäss Angaben des BAG besonders gefährdeten Personen zählen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und solche, die unter folgenden Vorerkrankungen leiden: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Die Lehrperson hat die besondere Gefährdung der Schulleitung zu melden und erteilt daraufhin weiterhin Fernunterricht. Überdies spricht die Schulleitung jene Lehrpersonen persönlich an, die wahrscheinlich zu den besonders gefährdeten Personen zählen, das aber nicht gemeldet haben, und weist sie auf die Risiken hin.

2.2 Auftreten von Krankheitssymptomen
Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf. Anschliessend informiert sie ihre Musikschulleitung.

2.3 Freistellung von SchülerInnen
SchülerInnen, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, und solche, die bis auf Weiteres keinen Präsenzunterricht in Anspruch nehmen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), erhalten weiterhin Fernunterricht.

2.4 Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln
Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. SchülerInnen, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

3. Gebäude
3.1 Zuständigkeit
Findet der Präsenzunterricht in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für gebäudebezogene Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichtsorte gelten die nachstehenden Massnahmen.
3.2 Bekanntmachungen
An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (https://bagcoronavirus.ch/downloads/). Ferner sind die SchülerInnen per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.
3.3 Händereinigungs- und Desinfektionsmittel
In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.ä.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
3.4 Absperrungen
Sämtliche Erschliessungsflächen (Korridore, Treppenhäuser, Lifte), die nicht zu Unterrichtsräumen oder Toilettenanlagen führen und nicht als Flucht- oder Rettungsweg gekennzeichnet sind, müssen abgeschlossen oder mit Bändern abgesperrt werden. Ferner sind alle Räume abzuschliessen, die nicht genutzt werden.
3.5 Reinigung
Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.ä.) müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.
4. Räume
4.1 Minimale Raumgrössen
Ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person muss gewährleistet sein. Ausnahme: siehe Punkt 5.3.
4.2 Lüftung
Die Unterrichtsräume dürfen nicht aktiv belüftet sein (z.B. durch Klimaanlagen), sondern müssen durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können.

4.3 Reinigung
Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

5. Unterricht
5.1 Hygieneverhalten
Lehrperson und SchülerInnen waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten.

5.2 Nicht persönliche Instrumente
Lehrperson und SchülerInnen müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

5.3 Gelegentliche unvermeidbare Berührungen
Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den SchülerInnen unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
5.4 Elternbegleitung
Eltern, welche ihre Kinder begleiten, halten sich nicht im Unterrichtszimmer, Schulhaus oder Musikzentrum auf.
5.5 Lüftung
Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden.

6. Fragen
Fragen zur Umsetzung sind an die Schulleitung, Herr Suppiger, zu richten.

7. Inkraftsetzung und Verbindlichkeit
7.1 Inkraftsetzung
Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft.
7.2 Verbindlichkeit
Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit.
Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden.